37

Gesetssammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolftadt.

Rnbalt: Musführungsgefet jum Reichsgefet aber bie Familienunterftubung. G. 37.

№ V. Musführungsgeiet

bom 13. Mars 1915

gum Reichogeset aber bie Familienunterftatung.

28ir (Ginther, von Gottes Gueben Stirft zu Schwarzhurg, Grof zu Schwiefen, Sperz zu Kruftlab, Sonbersspanien, Startnerberg und Ballentenburg, verzeinen zur Ausflächung bei Richtgefreis, herteffend des Unterfichtung net Richtgefreis auf Zuglich und der Verleiste der Linderführung und Richtgefreis und der Aufgellung der der Verleiste der

9frt 1

Sweit die Mindelberfage der Unterkähungen (§ 5 des Reichhafetes) nicht auberichen, um der Bedaltigieti (§ 1) abgubeffen, find die Gemeinden einschiefte für der Gutsbegiefte verpflichtet, den in ihrem Begief wohrenden Jamisten nach Maßgade des Erades der Bedalfrichgieti Johfdige zu dem Mindelpfähen aus Gemeindemitten wen 1. Kuri 1915 da zu gemähren.

Bei Feistellung ber Bedürftigleit im Sinne biefes Gefepes find Unterftuhungen aus ftaatlichen Mitteln, von Privat-Bereinen, Arbeitgebern und soustigen Privatpersonen zu berudfichtigen.

Mrt. 2.

Die Gemeindebehörben haben alsbald barüber Beschlus zu sassen, in welchen frem in ihrem Begirt Buschschape noch Art. 1 zu gewöhren sind und welcher Rottle Consent. Rebell. Gedenmanten LAXVI. 7

Musgegeben in Rubofftabt am 21. Mora 1015.